

# WTS Tax Newsletter

## Global Expatriate Services

### - In Ergänzung zum Newsletter #3.2017 - Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer

Liebe Leserin, lieber Leser,

bereits in unserem letzten Newsletter sind wir auf den Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge in der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer eingegangen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nun aufgrund des EuGH Urteils vom 22.06.2017 (C-20/16 - BStBl. 2017 II) und des daran anknüpfenden BMF-Schreibens vom 11.12.2017 Vorsorgeaufwendungen bei Arbeitnehmern, die in Deutschland wohnen und in einem EU-Mitgliedsstaat/EWR-Vertragsstaat tätig sind, unter bestimmten Voraussetzungen in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind.

Eine der im BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen ist, dass die Vorsorgeaufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem EWR-Vertragsstaat erzielten Einnahmen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit stehen müssen.

Bezüglich dieser Voraussetzung gilt es näher zu betrachten, ob sich die neue Regelung zum Sonderausgabenabzug, neben Arbeitnehmertätigkeiten in der Europäischen Union bzw. in EWR-Staaten, auch auf Mitarbeiter erstreckt, die in der Schweiz tätig und deren Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (teilweise) aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen in der Schweiz zu besteuern sind.

Aufgrund dessen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft im Rahmen des Art. 45 AEUV und aufgrund des "Gesetz zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001" einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gleichzustellen ist, erstreckt sich die neue Regelung zum Sonderausgabenabzug - nach unserer Auffassung - ebenfalls auf die in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer.

Bestätigt wurde unsere Auffassung bereits durch mehrere beim Finanzamt eingereichte Einsprüche und entsprechende Beantragung der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen in voller Höhe als Sonderausgaben bei einem in der Schweiz tätigen und in Deutschland ansässigen Arbeitnehmer, denen von den Finanzämtern stattgegeben wurde.

In diesen Fällen wurde die Einkommensteuer in der Schweiz durch Quellensteuerabzug erhoben. Es erfolgte keine Veranlagung, so dass kein Abzug der Sozialversicherungsbeiträge möglich war. Auch das Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Schweiz wies die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Tätigkeitsstaat zu.

Diese Rechtsauffassung greift in allen noch offenen Fällen. Daher wird empfohlen, einen gegebenenfalls bislang gekürzten Abzug von Vorsorgeaufwendungen über einen entsprechenden Antrag im Einspruchsverfahren bzw. durch entsprechende Änderung der eingereichten, noch nicht wirksam veranlagten Einkommensteuerfestsetzung zu korrigieren und dadurch einen Sonderausgabenabzug in voller Höhe zu erreichen.

Darüber hinaus möchten wir Sie noch auf die folgenden Seminare aufmerksam machen:

**Afrika Verein:**

KMU-Fachseminar: "Auslandseinsätze Ihrer Mitarbeiter – Internationales Steuerrecht" am 13.03.2018 in Frankfurt

**Haufe Akademie:**

Auslandseinsatz von Mitarbeitern: Verrechnungspreise und Lohnsteuer am 16.03.2018 in München

Internationale Sozialversicherung von Expatriates - Mitarbeiter im Ausland richtig absichern am 18.04.2018 in Köln

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihr Kontakt:



**Frank Dissen**

Partner - Head of Global  
Expatriate Services Germany  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Telefon +49 (0) 69 1338456 52  
frank.dissen@wts.de

## Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) | [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Ansprechpartner/Redaktion

Frank Dissen | T +49 69 1338456-52 | [frank.dissen@wts.de](mailto:frank.dissen@wts.de)

### München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Brandstwiete 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

### Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

### Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

### Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

### Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Anprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.